

Stadt Reutlingen 50 Sozialamt Gz.: Mi-Bö		<b>22/009/07</b>		24.11.2022
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
VKSA	07.12.2022	Vorberatung	nichtöffentlich	
FiWA	08.12.2022	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	13.12.2022	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen - Interfraktioneller Antrag vom 23.07.2018 (GR-Drs 18/005/103, 18/005/103.1) - Antrag der Linken Liste Reutlingen vom 19.06.2019 (GR-Drs 19/005/053)				
<b>Bezugsdrucksache</b> 17/009/03, 18/005/19, 18/005/19.1, 18/005/103, 18/005/103.1, 19/005/053, 20/010/06, 21/010/06, 22/140/01				

### Beschlussvorschlag

Die Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen, erstmals beschlossen am 27.04.2017 und in Kraft getreten am 06.05.2017, wird wie in Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen

HHJ	HHST	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
2023 ff.	THH 50 31.80-50 lfd. Nr. 6	ca. 315.000		Steigerung Erträge	

### Deckungsvorschlag

HHJ	HHST	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

### Kurzfassung

Die Satzung ist Teil des vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts. Die Mehreinnahmen sind im Entwurf des Haushaltes 2023 enthalten.

Künftig soll die Satzung wie folgt benannt werden:

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen.

Personen ab 18 Jahre sollen zukünftig pauschal eine monatliche Nutzungsentschädigung von 350,00 Euro entrichten.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre soll zur Entlastung der Familien eine reduzierte Gebühr in Höhe von 250,00 Euro implementiert werden.

Mit der Änderung der Satzung werden zudem inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Unter anderem wird der Personenkreis konkretisiert, der Infektionsschutz und der Umgang mit Ungezieferbefall aufgenommen sowie Beendigungs- und Umsetzungsgründe näher ausgeführt.

Des Weiteren wird ergänzt, dass die Satzung auch für gemeindeeigene Wohnungen anwendbar ist, welche nicht der ständigen Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen gewidmet sind, im Zweifel hierfür jedoch genutzt werden müssen.

Im Hinblick auf die Gebührenerhebung sollen vor allem Regelungen zur Zahlungserleichterung und Zahlungsrückstände sowie zur Anzeige- und Auskunftspflicht ergänzt werden.

## **Begründung**

### **1. Allgemeines**

Die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen zur Anschlussunterbringung ist eine öffentliche Aufgabe der Kommunen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hält die Stadt Reutlingen Unterkünfte vor. Die näheren Bestimmungen zur Benutzung dieser Unterkünfte sind in der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen geregelt, welche am 27.04.2017 beschlossen wurde und am 06.05.2017 in Kraft getreten ist. Sie beinhaltet die Regelung zur Erhebung entsprechender Nutzungsgebühren der verschiedenen Unterkünfte sowie zur ordnungsrechtlichen Ahndung von Fehlverhalten in der Unterkunft, wie zum Beispiel beim Verstoß gegen das allgemeine Rauchverbot oder Ruhestörungen.

### **2. Anpassung des Satzungstitels**

Zur Klarheit und besseren Verständlichkeit wird eine Umbenennung der Satzung hin zu einer Benutzungs- und Gebührensatzung für erforderlich gehalten. Durch den neuen Titel ist fortan erkennbar, dass in der Satzung nicht nur Regelungen zur Benutzung der Unterkunft, sondern auch zur Gebührenerhebung für die Nutzung vorgegeben sind.

### **3. Gebührenkalkulation**

Bei den Benutzungsgebühren handelt es sich um Gebühren, deren Gegenleistung in der Nutzung einer Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft besteht. Die Stadt Reutlingen betreibt diese Unterkünfte weiterhin als öffentliche Einrichtung (s. § 1 Abs. 1 der Satzung). Die Gebührenkalkulation ermittelt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Gesamtkosten der Einrichtung, die maximal auf die Benutzer/Benutzerinnen umgelegt werden können (s. Anlage 2). Der kalkulierte kostendeckende Satz bildet die Gebührenobergrenze, da eine Kostenüberdeckung gebührenrechtlich unzulässig ist (§ 14 Abs. 1 KAG).

Die Benutzungsgebühren sind vom Gemeinderat als zuständigem Rechtsorgan festzulegen.

Das Äquivalenzprinzip erfordert in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Nutzung bemessen wird. Die

Höhe der Gebühren muss in einem stimmigen und angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den kalkulatorischen Kosten (Verzinsung und Abschreibung) oder den Mietkosten bei angemieteten Objekten, den Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung (Instandhaltung), Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie den Betriebskosten. Die Betriebskosten umfassen insbesondere Aufwendungen für Müll, Abfall, Strom, Versicherung, Wasser, Heizung.

Eine Überprüfung der Angemessenheit der derzeit laut aktuell geltender Satzung monatlich pro Person für eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu entrichtende Nutzungsentschädigung in Höhe von pauschal 280,00 Euro im Rahmen einer erneuten Gebührenkalkulation ergab, dass die Einnahmen von den bislang veranschlagten Kosten abweichen.

Der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt wurden diejenigen Gemeinschaftsunterkünfte, die zum 01.01.2022 für Obdachlose und Flüchtlinge genutzt werden.

Aufgrund der Abweichungen kann die bisherige Höhe der Nutzungsentschädigung pro Person/Monat in Höhe von 280,00 Euro nicht beibehalten werden.

Die Nutzungsentschädigung wird entsprechend der neuen Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2) erhöht.

Um den Anträgen nach verstärkter Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Erhebung und Festsetzung von Nutzungsentschädigungen gerecht zu werden, wird zur Unterstützung von Familien folgende Staffelung bei der Nutzungsentschädigung eingeführt:

Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres: 350,00 Euro/Monat

Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 250,00 Euro/Monat

Die angefügte Kostenermittlung entspricht strukturell weitgehend der zur letzten Änderung 2017 vorgelegten Kalkulation. Der Kalkulatorische Zins bei stadteigenen Unterkünften wird per Durchschnittswertmethode mit dem aktuell gültigen Kalkulatorischen Zinssatz der Stadt Reutlingen i. H. v. 3,5 % ermittelt (s. GR-Drs 17/003/039). Die Abschreibung erfolgt jeweils linear nach der festgesetzten Nutzungsdauer; hier wurde gegenüber der letzten Kalkulation die Verlängerung des Abschreibungszeitraums bei den städtischen Unterkünften auf 20 Jahre berücksichtigt (s. GR-Drs 20/010/06). Die angesetzten Kosten werden i. d. R. auf Grundlage gebuchter Werte aus der Kostenrechnung ermittelt (Rechnungsergebnis 2021). Basis für die Kalkulation des kostendeckenden Satzes ist eine Vollbelegung.

Ausgenommen hiervon bleiben nach wie vor Individualwohnungen, welche die Stadt anmietet, um Obdachlose und Flüchtlinge unterzubringen, sofern die Miethöhe innerhalb der Angemessenheitsgrenzen der Leistungsträger liegen.

Bei der Belegung der Unterkünfte ist trotz der aktuellen schwierigen Unterbringungssituation nach wie vor bei Einzelpersonen Rücksicht auf deren individuellen Umstände zu nehmen, beispielsweise im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit. Es zeigt sich, dass die Belegung von Doppelzimmern zunehmend schwieriger wird und oft auf Einzelzimmerunterbringung zurückgegriffen werden muss. Angesichts teils langjähriger Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern kommt es bei Einzügen in Doppelzimmer immer häufiger zu Konflikten, partiell auch zu körperlichen Übergriffen. Hierbei ist ein steigendes Konflikt- und Gewaltpotential zu beobachten.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass vermehrt psychische Erkrankungen der Bewohnerinnen und Bewohner eine Unterbringung in einem Doppelzimmer nahezu unmöglich machen und eine Einzelzimmerbelegung in diesen Fällen zwingend erforderlich ist.

Dies hat zur Folge, dass die Kapazitäten der Gemeinschaftsunterkünfte nicht in vollem Umfang genutzt werden können, wodurch der Stadt Reutlingen Einnahmeausfälle entstehen.

Aufgrund der geschilderten Fallkonstellationen ist davon auszugehen, dass auch durch Erhöhung der Nutzungsentschädigung keine vollumfängliche Kostendeckung erreicht werden kann.

Mit der Anpassung der Nutzungsentschädigung entsprechend des Vorschlags der Verwaltung kann mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 315.000,00 Euro pro Jahr kalkuliert werden.

Die Stadt Reutlingen kommt mit diesem Lösungsvorschlag ihrem Grundsatz der Familienfreundlichkeit nach. Man könnte auf diese Art und Weise arbeitende Familien darin unterstützen, aus dem Leistungsbezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Sozialgesetzbuch II oder auch Sozialgesetzbuch XII herauszukommen und dadurch die Chance auf eine positive aufenthaltsrechtliche Entscheidung, aufgrund der Nachweismöglichkeit der Finanzierung des Lebensunterhaltes aus eigener Kraft und unabhängig von Leistungssystemen, verschaffen.

Diese kann gegebenenfalls im Einzelfall Auswirkungen auf die Bleibeperspektive haben. Die Verwaltung möchte hier im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu besseren Bleibeperspektiven beitragen.

Die Stadtverwaltung hat sich zudem bewusst gegen eine gebäudespezifische Unterkunftsgebühr entschieden.

Wie der Gebührenkalkulation zu entnehmen ist, gibt es Gemeinschaftsunterkünfte, die rein kalkulatorisch gesehen aufgrund ihrer Kostenkonstellation günstiger oder auch teurer wären, als die beabsichtigten 350,00 Euro pro Person/Monat.

Würde man eine gebäudespezifische Gebühr bzw. Nutzungsentschädigung einführen, könnte dies in der Praxis dazu führen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner Ansprüche auf eine Unterbringung in einer günstigeren Gemeinschaftsunterkunft stellen und daraus weitere Schwierigkeiten und Unruhen in der täglichen Aufgabenbewältigung im Bereich der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen resultieren.

Gebührenrechtlich können technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, eine Einrichtung bilden (§ 13 Abs. 1 KAG). Bereits bei der letzten Satzungsänderung hatte sich die Stadt Reutlingen dafür entschieden, für die jeweils in Anspruch genommenen Gemeinschaftsunterkünfte Gebühren nach einheitlichen Sätzen zu erheben.

#### **4. Inhaltliche Anpassung der Satzung:**

Die Erhöhung der Nutzungsgebühr wird zum Anlass genommen, die Satzung den aktuellen Gegebenheiten und Erfahrungen aus der Praxis anzupassen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen aufgezeigt:

##### § 1 Personenkreis

In § 1 wird der Personenkreis konkreter definiert.

##### § 2 Benutzungsverhältnis

Unter § 2 wird verdeutlicht, dass seitens der aufzunehmenden oder bereits aufgenommenen Personen kein Anspruch besteht, die bisher zugewiesene Räumlichkeit dauerhaft allein zu bewohnen oder in einer bestimmten Unterkunft, insbesondere unter dem örtlichen Gesichtspunkt, untergebracht zu werden.

##### § 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die bisherige Regelung in § 3 wurde um weitere sachliche Gründe ergänzt, welche im Ausnahmefall eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch die Stadt Reutlingen rechtfertigen. Darüber hinaus wurde die Pflicht ergänzt, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner um die Beschaffung einer dauerhaften und ausreichenden Wohnungsver-sorgung selbst bemühen müssen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen, da diese nur einen vorübergehenden Charakter innehat. Hierüber sind entsprechende Nachweise bei Bedarf vorzulegen.

##### § 4 Ärztliche Untersuchungen und Ungezieferfreiheit

Die bisherige Satzung wurde um eine Regelung zum Umgang mit den Vorgaben des Infektionsschutzes erweitert. Mit § 4 soll gewährleistet werden, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ihren daraus resultierenden Pflichten besser nachkommen und dem Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Bewohnerschaft mehr Gewicht gegeben wird.

##### § 5 Instandhaltung der Unterkünfte

Die Absätze 3 und 4 wurden ergänzt, um zukünftig den Umgang mit Ungezieferbefall und -bekämpfung in Unterkünften zu regeln. Immer wieder ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass aufgrund schmutziger und unhygienischer Zustände durch dementsprechendes Verhalten und Lebensweisen von Bewohnerinnen und Bewohner eine Ungezieferbekämpfung in den Unterkünften erforderlich wurde, für welche enorme Kosten entstanden sind. Mit den nun ergänzten Absätzen wird eine Regelung getroffen, wie sich die Bewohnerschaft in solchen Fällen zu verhalten hat und wie mit von der Bewohnerschaft verschuldetem Ungezieferbefall in den Unterkünften umzugehen ist.

##### § 6 Umsetzung in eine andere Unterkunft

Der bisherige Paragraph wurde um weitere sachliche Gründe ergänzt, welche eine solche Umsetzung u. a. rechtfertigen. Damit soll der Verwaltung eine derartige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen in der Praxis erleichtert werden.

### § 7 Anwendung auf gemeindeeigene Wohnungen

Die bisherige Satzung wurde um eine Regelung ergänzt, wonach die Bestimmungen dieser Satzung analog Anwendung auf Benutzungsverhältnisse über gemeindeeigene Wohnräume finden, die nicht der ständigen Unterbringung von Obdachlosen gewidmet sind, im Einzelfall jedoch von der Stadt Reutlingen für diesen Zweck in Anspruch genommen werden.

### § 8 Zahlungserleichterung und Zahlungsrückstände

Häufig kommt es zu rückständigen Gebühren, weil die Bewohnerinnen und Bewohner die zu entrichtende Nutzungsgebühr nicht oder nicht vollständig bezahlt haben. Wie mit solchen Rückständen, insbesondere im Hinblick auf Ratenzahlung oder Stundung, umzugehen ist, wird in § 20 geregelt.

### § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Oft teilen Bewohnerinnen und Bewohner Tatsachen, die für die Erhebung der Nutzungsgebühr von großer Relevanz sind, nicht oder nicht rechtzeitig mit. Mit der Einführung von § 21 in der Satzung soll dem entgegengewirkt werden.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Unter § 22 werden bereits Tatbestände aufgelistet, in welchen eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und geahndet werden kann. Diese Regelung wurde um die Tatbestände Nichtmitwirkung bei Ungezieferbefall und mangelnder Mitwirkung hinsichtlich der Vorlage von Impfdokumentationen oder ärztlichen Nachweisen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes entsprechend der rechtlichen Vorgaben und der Vorgaben der Satzung ergänzt.

### **Fazit:**

Unter Abwägung all dieser Aspekte und Überlegungen, bittet die Verwaltung den Gemeinderat um Beschluss einer Erhöhung der Nutzungsentschädigung auf 350,00 Euro pro Person/Monat für Personen ab 18 Jahre und Einführung einer reduzierten Gebühr für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Höhe von 250,00 Euro. Gleichmaßen um Beschluss der damit verbundenen, insbesondere auch inhaltlichen Änderungen der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen, welche erstmals am 27.04.2017 beschlossen und am 06.05.2017 in Kraft getreten ist, ab Januar 2023 wie vorgelegt.

Die Kalkulation und beabsichtigte Erhöhung der Nutzungsentschädigung wurde vorab mit dem Landkreis abgestimmt.

Mit der Umsetzung der neuen Benutzungs- und Gebührensatzung können auch die im Haushaltssicherungskonzept 2021 – 2025 (GR-Drs 21/010/06, Ziff. 344) und in der Änderungsliste zum Haushalt 2022 (GR-Drs 22/140/01) vorgegebenen Konsolidierungsbeiträge ab dem Jahr 2023 erwirtschaftet werden.

Die gesplittete Gebühr wird auf Dauer einen Mehraufwand in der Verwaltung mit sich bringen.

Der Interfraktionelle Antrag vom 23.07.2018 (GR-Drs 18/005/103) sowie der Antrag der Linken Liste vom 19.06.2019 (GR-Drs 19/005/053) sind damit erledigt.

gez.  
Erster Robert Hahn  
Bürgermeister

### **Anlagen**

Neufassung der Satzung (Anlage 1)  
Gebührenkalkulation (Anlage 2)